



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hochdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 16.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kommunale Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Hochdorf betreibt die kommunalen Kindergärten Zwergenstube in Hochdorf, Sonnenschein in Schweinhausen, Villa Kunterbunt in Unteressendorf sowie den Waldkindergarten Hochdorf.

§ 2 Betreuungsangebote

In den drei festen, kommunalen Einrichtungen wird ein flexibles Betreuungsmodell angeboten, bei dem der tägliche Betreuungsbedarf festgelegt wird. Folgende Modelle werden angeboten:

Regelbetreuung:

Betreuungszeit von 29 – 31 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten, ohne Betreuung über die Mittagszeit

Verlängerte Öffnungszeiten:

Betreuungszeit 31,5 - 34 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

Ganztagesbetreuung 1:

Betreuungszeit von 34,5 - 39 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

Ganztagesbetreuung 2 (nur Hochdorf):

Betreuungszeit von 39,5 - 43 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

Im Waldkindergarten wird eine tägliche Betreuung von 6 Stunden angeboten, somit also 30 Wochenstunden.



§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) In den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz die Gemeinde Hochdorf ist. Von dieser Regelung kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern nur abgewichen werden, wenn dennoch sichergestellt ist, dass alle in Hochdorf mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder einen Betreuungsplatz erhalten.
- (2) Die Platzvergabe in den einzelnen Einrichtungen erfolgt nach Möglichkeit entsprechend dem Wunsch der Eltern. Sollten in einer Einrichtung weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für diese vorliegen, erfolgt die Platzzuteilung nach dem im Gemeinderat beschlossenen Punktesystem. Dabei spielen folgende Kriterien eine Rolle:
 - Kindeswohlgefährdung
 - Geschwisterstatus
 - Berufstätigkeit
 - Alleinerziehende
 - Zwilling- oder Mehrlingskinder
 - Familiäre und soziale Kriterien

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in eine der kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
 - durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende
 - durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder
 - durch Wechseln in die Schule (Abmeldung von Amts wegen)
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung der fälligen Gebühren trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt nach einmaliger Androhung und durch Bescheid.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden auf 12 Monate berechnet und erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil der Satzung.



- (3) Gebührenmaßstab ist das Alter des zu betreuenden Kindes am Anfang eines Kalendermonats, der Betreuungsumfang sowie die Anzahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt der Gebührenschildner leben, und Kinder, die nur vorübergehend in deren Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Änderungen, die nach Abs. 3 zu einer Änderung der Gebühren führen, sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem ersten des darauf folgenden Monats neu festgesetzt.
- (5) Die Gebühr ist für jeden vollen Kalendermonat zu entrichten; auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung. Auf Antrag kann eine Neuaufnahme des Kindes zum 15. eines Monats mit hälftigem Elternbeitrag erfolgen, wenn z.B. die Eingewöhnung dies rechtfertigt.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum Anfang des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht oder hierfür verbindlich angemeldet ist. Sie wird für jeden vollen Monat erhoben, Ausnahme kann der erste Monat der Neuaufnahme sein (s. § 5 Nr. 5).
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Betreuungsmonats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei der Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Bei Schulanfängern endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31.07. des Einschulungsjahres.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2019 sowie sämtliche Änderungssatzungen außer Kraft.



Hinweis auf die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Hochdorf, 16.04.2024

gez. Stefan Jäckle
Bürgermeister